Wassergenossenschaft
Taiskirchen i.I.
4753 Taiskirchen i.I.

WASSERORDNUNG

§ 1) AUFGABE DER GENOSSENSCHAFT:

Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Taiskirchen i.I. dient der Versorgung mit Trink-, Nutz- u. Löschwasser aller Mitglieder der Genossenschaft. Aufgabe der Genossenschaft ist die ordnungsgemäße Instandhaltung, der Anlage, sowie die Schaffung und Erhaltung einer angemessenen Rücklage zur Bestreitung von unvorhergesehenen Auslagen, welche von den laufenden Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 2) MITGLIEDSCHAFT UND ANSCHLUSSBEDINGUNGEN:

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur Eigentümer einer Liegenschaft sein.

2. Die Abgabe von Wasser an Besitzer bzw. Erbauer von Liegenschaften erfolgt nur über deren Ansuchen und nach Erwerb der Mitgliedschaft durch Leistung der Anschlussgebühr. Dem Ansuchen ist ein Lageplan (stempelfrei), beizuschließen. Die Anschlussgebühr und die weiteren Beitragszahlungen werden in einer Gebührenordnung auf Grund von Vollversammlungsbeschlüssen festgelegt.

§ 3) NACHTRÄGLICHE EINBEZIEHUNG UND BESITZWECHSEL:

1. Wer eine in Genossenschaft einbezogene Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
2. Der Besitzwechsel einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer innerhalb 3 Tagen, der Genossenschaft anzuzeigen. Unterläßt er dies, so bleibt er für alle Zahlungen verpflichtet, bis Meldung durch ihm oder seinem Rechtsnachfolger erfolgt.

§ 4) WASSERVERSORGUNGSANLAGEN UND ANSCHLÜSSE:

1. Wasserversorgungsanlagen sind: Quellfassungen, Brunnen, Hochbehälter, Pumpanlagen, Hauptversorgungsstränge, Abzweigleitungen, Schieberschächte, Zuleitungen, Wasserzähler u.a.
2. Die Wasserversorgungsanlagen der Wassergenossenschaft enden beim jeweiligen Straßenventil (Sonderregelung bei Altanschlüssen).
3. Abzweigleitungen sind ein Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Sie beginnen am Anschluss an den Hauptversorgungsstrang und enden mit dem Straßenabsperrventil.
4. Zuleitungen zu Liegenschaften etc. beginnen beim Straßenabsperrventil. Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.1982 geht die Zuleitung nach Fertigstellung in das Eigentum der Wassergenossenschaft über.
5. Wasserzähler sind Eigentum der Wassergenossenschaft.

6. Anschlüsse an Wasserversorgungsanlagen werden nur nach Bezahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr und erfolgt nach schriftlichen Antrag, von einer von der Wassergenossenschaft beauftragten Installationsfirma ausgeführt. Der Hausanschluß umfaßt die Abzweigleitung, Zuleitung und den Wasserzähler. Ferner die hierfür erforderlichen Erdarbeiten, Schutzrohre, Gebühren usw.

7. Die Anschlußleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 3/4 Zoll haben, sofern keine andere Vorschreibung nach Ö-Norm B 2531 oder 2532 besteht.

8. Für Bewilligung zur Durchgrabung fremder Grundstücke und Wiederherstellung des Urzustandes dieser Grundstücke, hat der Anschlußwerber, einvernehmlich mit den Grundeigentümer, selber zu sorgen. Vor der Durchgrabung eines öffentlichen Weges oder einer Gemeindestraße ist das Marktgemeindeamt Taiskirchen i.I. zu verständigen, gegebenenfalls die erforderliche Bewilligung dort einzuholen.

   Bei Inanspruchnahme von Straßengrund einer Bundes-, Landes- oder Bezirksstraße, ist vorher bei der hierfür zuständigen Straßenmeisterei schriftlich, unter Vorlage von drei Lageskizzen (stempelfrei) mit Angabe der Parzellennummer anzusuchen.

   Besonders aufmerksam gemacht wird auf Erdkabel der OKA, sowie Post- u. Telegraphenverwaltung und auf Kanäle aller Art. Mit diesen Dienststellen ist vor Durchführung einer Grabarbeit das Einvernehmen unbedingt dann herzustellen, wenn es unklar ist, ob sich Erdkabel oder dergleichen in Boden befinden. Für Schäden an solchen Anlagen, die sich meistens auf hohe Kosten belaufen, sowie für die öffentliche Sicherheit während der Bau- bzw. Grabarbeiten, haftet der Anschlußwerber.

§ 5) ANSCHLUSSGEBÜEHREN, WASSERZINS UND BEITRAGSZAHLUNGEN

Die Gebühren und Zahlungen können nur durch Beschluß einer Vollversammlung festgesetzt- oder abgeändert werden. Bei Zahlungsunklarheiten ist der jeweils bestellte Kassier zur Beratung beizuziehen

1. Nach Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Anschlussgebühr, erwirbt das Mitglied das Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage. Die Kosten für die Abzweigleitung und Zuleitung, sowie für den für den Wasserzähler (siehe § 41 Abs. 3, 4 und 5) und der damit verbundenen Leistungen, sind vom Anschlußwerber einmalig zu tragen.

2. Zuleitungen (siehe § 4 Abs.4) werden im Reparaturfalle von der Wassergenossenschaft erneuert. Die Kosten hiefür werden zu 25 Prozent von der Wassergenossenschaft und zu 75 Prozent vom Genossenschaftsmitglied (Liegenschaftseigentümer) getragen. Diese Kostenaufteilung wurde mit Vollversammlungsbeschluss vom 27.Nov. 1982 festgelegt.

3. In besonders gelagerten Fällen behält sich die Genossenschaft die Einhebung eines Baukostenbeitrages, der vom Ausschuss festgelegt wird, vor.

4. Mitglieder haben einen durch den Ausschuß der Genossenschaft festgesetzten Wasserzins zu entrichten. Dieser ist innerhalb von 8 Tagen nach Vorschreibung einzuzahlen.

§ 6) MAß DER WASSERNUTZUNG U.EINSCHRÄNKUNGEN BEI WASSERMANGEL

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, aus der in seiner Liegenschaft genehmigten Wasserleitung, nach Maßgabe seiner Beitragsleistungen, Wasser zu allen häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonst genehmigten Zwecken zu entnehmen.
3. Wenn bei eingetretenen Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrage des Ausschusses sofort einstellen:
   a) Das Auffüllen von Schwimmbecken.
   b) Das Garten- und Straßenspritzen mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind.
   c) Das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zu Zwecken der Kühlung bei Hitze.
   d) Das Waschen von, Autos oder anderen Großgeräten.
   e) Das Herstellen von Eisbahnen, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

Die Wassergenossenschaft behält sich in diesem Rahmen Maßnahmen zur Abstellung von Wasserverschwendung vor.

§ 7) ERRICHTUNG UND ÜBERPRÜFUNG VON NEUANLAGEN:

1. Hausinstallationsarbeiten dürfen nur von einem behördlich konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ausgeführt werden. Neuanlagen und wesentliche Änderungen sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
2. Die Genossenschaft ist zur Kontrolle von in Bau befindlichen und bestehenden Anlagen berechtigt. Dem hierzu beauftragten Organ ist Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Kontrollorgane sind mit einem Ausweis der Wassergenossenschaft versehen.
3. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß die Absperrschieber freigehalten werden und die dazugehörigen Hinweistafeln gut sichtbar und maßgerecht angebracht sind.
4. Die Hausanlage muss entleerbar sein und frostsicher verlegt werden; insbesondere soll in Außenmauern keine Leitung verlegt werden. Der Wasserzähler ist frostsicher und leicht ablesbar im Hause anzubringen. Eventuell auftretende Frostschäden gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Wasserentnahme darf ausschließlich nur nach dem Wasserzähler erfolgen (Ausnahme Bauanschluss und Feuerlöschleitung).

§ 8) MELDEPFLICHT BEI SCHÄDEN UND INSTANDHALTUNG DER ANLAGE:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihren Besitz befindlichen Leitungsanlagen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten und wahrgenommene Schäden unverzüglich beheben zu lassen.
2. Wahrgenommene Unterbrechungen oder Verminderung des Wasserzulaufes, sowie Rohrbrüche sind den Ausschuss unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch gegenüber dritten Personen, insbesondere aber dann, wenn die in § 6 geforderten Anordnungen bei Wassermangel nicht eingehalten werden. Ein unbegründetes Auslaufen lassen ins Freie oder in die Kanäle ist untersagt.
3. Die eigenmächtige Absperrung eines Straßenabsperrventiles ist verboten.

§ 9) SCHADENSHAFTUNG:

1. Die Wassergenossenschaft haftet für keine Schäden, die durch den Ausfall der Wasserversorgung entstehen.
2. Bezüglich der Ersatzleistung für Schäden, die durch die Wasserleitung entstehen bzw. entstanden sind finden die Bestimmungen des ABGB. Anwendung.
3. Der Wasserbezugsberechtigte haftet für jeden Schaden, den er der Genossenschaft vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit zugefügt hat. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung des Straßenabsperrventils durch eigenmächtige Betätigung. Lassen sich die Anteile der Schuld nicht feststellen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

§ 10) ZAHLUNGSVERSÄUMNISSE:

1. Rückständige Genossenschaftsbeiträge müssen auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben werden.
2. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der Genossenschaft frei, die weitere Wasserentnahme durch geeignete Maßnahmen zu untersagen, bis das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger die Forderung erfüllt hat.

§ 11) ZUSTÄNDIGKEIT BEI STREITIGKEITEN:

1. In Streitigkeiten tritt § 21 der Satzung in Kraft,
2. In Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Ried i.I. zuständig.-

§ 12) SCHLUSSBESTIMMUNG:

Die Wasserordnung wurde mit Beschluß der Vollversammlung vom 27.Novenber 1982 genehmigt und ist ab diesen Zeitpunkt in Kraft.